

Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung „Akteneinsichtsrecht“ zur konstituierenden Sitzung im Mai 2020

Sachstand:

Ein einzelnes Stadtratsmitglied hat außerhalb einer Tätigkeit nach §3 Absatz 3 und 4 aktuell das Recht auf Akteneinsicht nur nach Beschluss des gesamten Gremiums. Das heißt, es muss vorher beschlossen werden, wenn ein einzelnes Mitglied Informationen erhalten möchte.

Für eine wirksame Ratsarbeit ist es jedoch sinnvoll, eine grundsätzliche Akteneinsicht der einzelnen Mitglieder in der Geschäftsordnung zu verankern.

Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Weismain beschließt folgende Änderung an der Geschäftsordnung des Gemeinderates:

- Ändere § 3 Abs 5 Satz 3 und 4 in:

„Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht soweit es sich nicht um personen- oder steuerbezogene Akten handelt; sie sind vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt.“

Begründung:

Gemäß Bayer. Gemeindeordnung gibt es kein generelles Akteneinsichtsrecht für jedes einzelne Stadtratsmitglied. Dies hat nur der Stadtrat als Kollegialorgan, das dann einzelne Stadtratsmitglieder zur Akteneinsicht in die Verwaltungsakten beauftragen kann. Ein sachgerechtes Arbeiten ist jedoch vielfach nur möglich, wenn jedes Stadtratsmitglied Akteneinsicht nehmen kann; z.B. u.a. zur Vorbereitung tagesordnungsunabhängiger Themen. Mit Änderung der Geschäftsordnung ist nun keine gesonderte Beauftragung zur Einsichtnahme für einzelne Stadtratsmitglieder erforderlich.

Weismain, den 20.4.2020

Ursula Gommelt * Josef-Rebhan-Str. 1 * 96260 Weismain
Offene Liste / Bündnis 90 / DIE GRÜNEN